

Mandanten- Brief

August 2011

1. Neue Entscheidungen zur Drei-Objekt-Grenze

Ob der Verkauf von Immobilien als **gewerblicher Grundstückshandel** gilt, richtet sich nach der vom Bundesfinanzhof aufgestellten **Drei-Objekt-Grenze**, nach der ein gewerblicher Grundstückshandel dann vorliegt, wenn **innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft** werden. Allerdings ist diese Grenze nur eine Daumenregel. Zwei neue Urteile machen es wieder einmal ein bisschen schwerer, die Grenze zum gewerblichen



Grundstückshandel klar zu erkennen. Im ersten Fall wurde die Drei-Objekt-Grenze im Prinzip eingehalten. Der Bundesfinanzhof sieht dennoch einen gewerblichen Grundstückshandel. In diesem Fall hat die Klägerin nämlich ein einzelnes Objekt zwei Monate nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist verkauft, das aber gleichzeitig **mit dem Kaufvertrag** per Teilungserklärung **in 25 separate Einheiten aufgeteilt** wurde. Der zweite Fall betraf ein ungeteiltes Grundstück mit fünf freistehenden Mehrfamilienhäusern. Trotz der fünf separaten Häuser gilt diese Immobilie wegen des **einheitlichen Grundstücks als nur ein Objekt**, und somit geht der Bundesfinanzhof nicht von einem gewerblichen Grundstückshandel aus. Allerdings gilt diese Regel **nicht für zusammengelegte Grundstücke**. Man kann also nicht durch Vereinigung mehrerer Grundstücke oder allgemein mehrerer Immobilienanteile die Drei-Objekt-Grenze unterschreiten. Außerdem ist es nur eine Frage der Zeit, bis beim Bundesfinanzhof ein Fall landet, in dem auf einem Grundstück so viele Häuser stehen, dass der Bundesfinanzhof trotzdem einen gewerblichen Grundstückshandel feststellen wird. Das Urteil ist also erst einmal nur ein garantierter **Freibrief für Grundstücke mit bis zu fünf Häusern**.

Aufteilung in Verbindung mit dem Verkauf führt zur Überschreitung der Grenze

mehrere Häuser auf einem Grundstück zählen zusammen als ein Objekt

Grenze lässt sich nicht durch Verschmelzung von Grundstücken umgehen

2. Bundesrat blockiert Steuererleichterungen

In der letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause am 8. Juli 2011 hat der Bundesrat ganz überraschend sowohl dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** als auch dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden** die Zustimmung verweigert. Ärgerlich ist diese unerwartete Wendung vor allem für Unternehmer, denn mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollte **ab dem 1. Juli 2011 die Signaturpflicht für elektronische Rechnungen gestrichen** werden. Das Bundesfinanzministerium hat zwar angedeutet, dass die rückwirkende Änderung in jedem Fall umgesetzt werden soll, doch nun kann es noch Monate dauern, bis eine solide gesetzliche Grundlage dafür existiert. Angesichts der enormen finanziellen Risiken bei einer möglichen Versagung des Vorsteuerabzugs sollten Sie daher **noch keinen Gebrauch von der Erleichterung machen**, solange nicht sicher ist, dass sie in dieser Form auch Geltung haben wird.

Steueränderungen im Bundesrat gescheitert

Signaturpflicht von elektronischen Rechnungen vorerst weiter beachten

Auch bei der **steuerlichen Förderung für eine energetische Wohngebäudesanierung** herrscht nun wieder Unsicherheit: Ursprünglich sollte die Förderung erst am 1. Januar 2012 in Kraft treten, doch der **Bundestag hatte den Termin vorgezogen**. Damit wären dann auch bereits begonnene Sanierungsmaßnahmen gefördert worden, sofern der Beginn der Maßnahme nicht vor dem 6. Juni 2011 (Tag des Kabinettsbeschlusses) liegt. Immobilienbesitzer, die die Förderung nutzen wollen, sollten also sicherheitshalber mit dem Bauantrag oder der Einreichung der Bauunterlagen noch etwas warten. Wie es nun mit den Gesetzen weitergeht, ist noch völlig offen. Der Bundestag und die Bundesregierung haben nun die Möglichkeit, ihrerseits den **Vermittlungsausschuss anzurufen**, wenn sie die Gesetzesvorhaben nicht beerdigen wollen. Dies ist die wahrscheinlichste Lösung. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die unstrittigen Änderungen stattdessen in das nächste Steueränderungsgesetz aufzunehmen. So oder so werden aber bis zur Verkündung eines fertigen Gesetzes noch mehrere Monate ins Land gehen, weil Bundestag und Bundesrat erst einmal **bis Mitte September Sommerpause** haben.

3. Anforderungen an eine Umsatzsteuerorganschaft

Mit zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr die **Anforderungen an eine umsatzsteuerliche Organschaft deutlich verschärft**. Das Gesetz verlangt für eine solche Organschaft, dass die Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingliedert ist. Der Bundesfinanzhof interpretiert in seinen beiden Urteilen das **Kriterium der finanziellen Eingliederung** nun strenger. Dafür ist der **Besitz einer Anteilsmehrheit** notwendig, die dem Organträger auch eine **qualifizierte Stimmehrheit** verschafft und es ihm damit ermöglicht, durch Mehrheitsbeschlüsse seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen. Eine finanzielle Eingliederung setzt damit **zwingend eine Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft** voraus. Es ist jedoch ausreichend, wenn die finanzielle Eingliederung mittelbar über eine unternehmerisch oder nichtunternehmerisch tätige Tochtergesellschaft des Organträgers erfolgt. Ist eine Kapital- oder Personengesellschaft nicht selbst an der Organgesellschaft beteiligt, reicht es nun nicht mehr aus, dass nur ein oder mehrere **Gesellschafter des Organträgers** mit Stimmenmehrheit an der Organgesellschaft beteiligt sind. In diesem Fall ist keine der beiden Gesellschaften in das Gefüge des anderen Unternehmens eingeordnet, sondern es handelt sich um gleich geordnete Schwestergesellschaften. Das gilt auch dann, wenn nur der Gesellschafter einer Personengesellschaft, nicht aber die Gesellschaft selbst an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, die als Organgesellschaft gelten soll. Das Fehlen einer eigenen unmittelbaren oder mittelbaren **Beteiligung** des Organträgers an der Organgesellschaft **kann auch nicht durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden**. Die Vorgaben aus diesen Urteilen hat das Bundesfinanzministerium jetzt in die Umsatzsteuer-richtlinien aufgenommen. Allerdings wird es für die Zurechnung von **vor dem 1. Januar 2012 ausgeführten Umsätzen** nicht beanstandet, wenn die am vermeintlichen Organkreis beteiligten Unternehmer übereinstimmend eine finanzielle Eingliederung annehmen.

Wohngebäudesanierung
vorläufig auf Eis

vorgezogener
Förderbeginn fraglich

parlamentarische
Sommerpause verzögert
die weitere Entwicklung

finanzielle Eingliederung
wurde enger gefasst

Organträger muss an der
Organgesellschaft selbst
beteiligt sein

Schwestergesellschaften
erfüllen nicht mehr die
Voraussetzungen an eine
finanzielle Eingliederung

Zeit bis zum Jahresende
für eine Umstrukturierung
oder Auflösung der
Umsatzsteuerorganschaft

4. Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat in einem wichtigen Punkt seine Rechtsprechung grundlegend geändert: Die **Kosten eines Zivilprozesses** sind jetzt **als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar**, soweit sie nicht von einer Rechtsschutzversicherung erstattet werden. Früher argumentierte der Bundesfinanzhof, die Kosten seien nicht zwangsläufig, da der Kläger schließlich nicht zu einer Klage gezwungen sei, und der Beklagte könnte das Kostenrisiko durch ein sofortiges Anerkenntnis ausschließen. Dass diese Sichtweise etwas realitätsfremd ist, hat der Bundesfinanzhof jetzt eingesehen. Die neue Argumentation lautet, dass jemand, der sein Recht durchsetzen will, nicht Selbstjustiz üben kann. In einem Verfassungsstaat muss er **zwingend den Rechtsweg beschreiten**, womit die Prozesskosten zwangsläufig entstehen. Eine Einschränkung macht der Bundesfinanzhof jedoch: Nur wenn die **Prozessführung eine gewisse Aussicht auf Erfolg** hat und damit nicht mutwillig erscheint, ist der Steuerabzug zulässig. Der vorsitzende Richter des Senats, der das neue Urteil gesprochen hat, hat in einem Kommentar dazu bereits darauf hingewiesen, dass sich diese Argumentation auch auf die Prozesskosten aus Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsverfahren sowie aus Strafprozessen übertragen lässt.

5. Antragsveranlagung hat keine Anlaufhemmung

Das Steuerrecht unterscheidet bei der Einkommensteuerveranlagung zwischen **Pflicht- und Antragsveranlagung**: Bei Arbeitnehmern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wird eine Veranlagung in der Regel nur auf deren Antrag hin durchgeführt. Bisher war allerdings unklar, innerhalb welcher Frist Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben und damit eine Antragsveranlagung durchführen lassen können. Im vergangenen Jahr hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass in diesem Fall nur die **Festsetzungsfrist von vier Jahren** greift. Vor wenigen Monaten dann hat dasselbe Finanzgericht ein gegenteiliges Urteil gefällt und in einem anderen Fall festgelegt, dass auch hier die **Anlaufhemmung von drei Jahren** gilt, sodass die Frist letztlich sieben Jahre beträgt – andernfalls gäbe es eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Jetzt hat der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren gegen das erste der beiden Urteile entschieden und sich der ursprünglichen Ansicht des Finanzgerichts angeschlossen. Es gibt also nach diesem Urteil **keine Anlaufhemmung bei der Antragsveranlagung**. Die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung erstreckt sich nach Ansicht der Richter nur auf gleichartige Sachverhalte, und die lägen bei der Antrags- im Gegensatz zur Pflichtveranlagung nicht vor. Diese Sichtweise könnte nun nur noch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht angreifen, doch ob es dazu kommt, ist derzeit noch nicht bekannt.

6. Rechenfehler in neuer Finanzamtssoftware

Nach und nach stellen die Bundesländer ihre Finanzverwaltung auf ein **neues Softwaresystem namens EOSS** um. Die Software ist zwar schon seit mehreren Monaten im Einsatz, doch ein Programmierfehler in der Software zum

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Prozesskosten jetzt in der Regel steuerlich abziehbar

Prozess muss eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben

Urteil lässt sich auf andere Prozesskosten übertragen

Beträgt die Abgabefrist für Arbeitnehmer vier oder sieben Jahre?

Finanzgericht widerspricht sich selbst

Bundesfinanzhof gewährt nur vier Jahre Zeit für die Steuererklärung

Verfassungsbeschwerde denkbar, aber noch nicht anhängig

Finanzämter stellen auf neue Software um

Nachteil der Steuerzahler ist erst in den letzten Tagen entdeckt worden. Durch den Fehler werden zumindest bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen die **Vorsorgeaufwendungen und Sonderausgaben nicht zugunsten des Steuerzahlers aufgerundet**. Stattdessen schneidet die Software die Cent-Beträge einfach ab, was je nach Fallkonstellation das steuerpflichtige Einkommen um einige Euro erhöht. Nur Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen setzen derzeit noch die alte, richtig rechnende Software ein, und allein **Nordrhein-Westfalen will auch weiterhin an dieser Software festhalten**. In allen anderen Bundesländer müssen die Steuerzahler auf eine möglichst schnelle Softwarekorrektur durch die Finanzverwaltung hoffen.

7. Teilwertabschreibung auf Fondsanteile

Das Urteil des Bundesfinanzhofs, dass **Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen** grundsätzlich möglich sind, wendet die Finanzverwaltung jetzt auch auf **Anteile an Aktienfonds** an. Voraussetzung ist jedoch, dass das Fondsvermögen zu mindestens 51 % aus börsennotierten Aktien besteht. Außerdem muss der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag um mindestens 40 % oder an diesem und dem vorhergehenden Bilanzstichtag um mindestens 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken sein, damit eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** vorliegt.

8. Ausschluss der Mitversicherung von Kindern zulässig

Kinder verheirateter Eltern erhalten **keine beitragsfreien Familienversicherung** in der gesetzlichen Krankenkasse, wenn der **besser verdienende Elternteil privat versichert** ist. Die Kinder müssen dann ebenfalls privat versichert werden. Eine **Verfassungsbeschwerde** gegen diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht **nicht zur Entscheidung angenommen** und damit ein Urteil aus dem Jahr 2003 bekräftigt, in dem es die Regelung bereits für verfassungsgemäß hielt. Die Benachteiligung gegenüber unverheirateten Paaren hält das Gericht für vertretbar, weil eine entsprechende **Regelung für unverheiratete Eltern für die Krankenkassen nicht handhabbar** wäre, die sonst ständig prüfen müssten, ob eine Lebensgemeinschaft zwischen den Eltern noch oder wieder besteht. Außerdem sei der Ausschluss der Familienversicherung der Kinder durch die **steuerliche Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge der Kinder** hinreichend ausgeglichen, meint das Gericht.

9. Stichtagsregelung beim Elterngeld ist verfassungsgemäß

Die Stichtagsregelung beim Elterngeld, nach der das **Elterngeld erst für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder** gezahlt wird, ist verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden zweier Mütter, deren Kinder jeweils kurz vor dem Stichtag geboren wurden, nicht zur Entscheidung angenommen, da vor dem Elterngeld schließlich **Anspruch auf Erziehungsgeld** bestand, auch wenn diese beiden Mütter wegen ihres zu hohen Einkommens lediglich beim Elterngeld eine Zahlung erhalten hätten.

Software rundet ab statt auf

Einspruch ist wegen zu geringer Auswirkungen aussichtslos

Teilwertabschreibung auf Fondsanteile möglich

Fonds muss mindestens zu 51 % aus Aktien bestehen

Familienversicherung für Kinder nur dann, wenn der besser verdienende Elternteil gesetzlich versichert ist

Verfassungsgericht sieht keine unzulässige Benachteiligung von Familien

Verfassungsbeschwerde gegen Stichtagsregelung ist gescheitert